

Die Krux ist, dass das ärztliche Zeugnis „Impfunfähigkeitbescheinigung (IUB)“ genannt wird

Stand: 16.10.2020

Dieser Beitrag ist kein juristischer Ratgeber, sondern fasst einige Erfahrungen, die derzeit Eltern mit Einrichtungen und Gesundheitsämtern machen, zusammen. Kenntnis haben wir davon durch Anrufe am Impfsorgentelefon und Mailanfragen an den Verein erhalten.

Im Folgenden geht es um den Umgang mit einem der möglichen Nachweise nach dem Masernschutzgesetz (MSG) durch ein ärztliches Zeugnis, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Wenn Sie konkrete Probleme mit Kindergarten, Schule, Arbeitgeber und/oder Gesundheitsamt haben, scheuen Sie sich nicht, sich an den Rechtsbeistand Ihres Vertrauens (möglichst mit Kenntnissen im Verwaltungs- und Medizinrecht) zu wenden, insbesondere dann, wenn Sie glauben, nicht mehr allein zurechtzukommen.

Häufig ist dies aber gar nicht nötig, wenn Sie sich kundig machen, sich im zwischenmenschlichen Umgang sachlich korrekt verhalten und Ihren Standpunkt vertreten, indem Sie sich genau am Text des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), geändert durch das Masernschutzgesetz (MSG), orientieren.

In § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG steht u. a.: „Personen ... haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen: ... 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ... sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können“

Jeder Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation sollte genau so lauten. Und dieser sollte auch – aus Datenschutzgründen - keinerlei Angaben über Diagnosen oder Begründungen enthalten, auch z.B. nicht, dass das Kind gesund ist, aber eine Familienanamnese Risiken aufgedeckt hat.

Warum?

Weil die den Nachweis prüfende Person solche Angaben nicht bewerten kann, oder eine Diskussion darüber beginnt, ob das jetzt Gründe einer berechtigten Kontraindikation sind oder nicht. Aus Angst, etwas falsch zu machen, wird diese das Gesundheitsamt einschalten, was die Sache verkompliziert. Ein solches Verhalten können wir durchaus nachvollziehen.

Nennen sie einen solchen Nachweis nie mehr Impfunfähigkeitbescheinigung (IUB).

Warum?

Weil die Person, der der Nachweis vorgelegt wird, genau diesen Begriff IUB in ihrem Formblatt zur Dokumentation über die Vorlage des Nachweises nicht findet – was regelmäßig dazu führt, dass das Gesundheitsamt eingeschaltet wird.

Täglich erreichen uns aus solchen Gründen Hilferufe. Manchmal sind diese mit Aussagen verbunden, dass das Kind trotz Vorlage des Nachweises einer medizinischen Kontraindikation gegen Masern geimpft sein müsse und das Kind sonst nicht in die Einrichtung dürfe. Manches Gesundheitsamt will den Nachweis inhaltlich prüfen.

Oft steckt dahinter Unwissenheit über das Gesetz oder auch dessen individuelle Auslegung (was auch beim MSG möglich ist).

Weitere Auslöser für ein Nichtanerkennen einer medizinischen Kontraindikation können u.a. sein, dass:

- die Eltern der Einrichtung das Fertigen einer Kopie verweigern,
- Einrichtungen vom Träger, von der Gemeinde oder sogar von den Gesundheitsbehörden angewiesen wurden, solche Bescheinigungen (vorsichtshalber) zur Prüfung an das jeweilige Gesundheitsamt weiterzuleiten,
- der Verdacht besteht, dass es sich um eine „Gefälligkeitsbescheinigung“ handeln könnte,
- ...

Informationsmöglichkeiten

MitarbeiterInnen von Einrichtungen können sich im Internet sehr gut informieren. Einen guten Einstieg in das Thema Masernschutz bietet die Internetseite der [Nationalen Lenkungsgruppe Impfen, hier Stichwort: Masern¹](#). Dort gibt es auch Links zu Bundesbehörden und zu den einzelnen Bundesländern, da die Umsetzung von Impfzielen im Wesentlichen Aufgabe der einzelnen Bundesländer ist.

Eine gut nachvollziehbare [Handreichung für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen zur Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz, Stand 01.03.2020²](#), finden MitarbeiterInnen, aber auch Eltern, auf der Internetseite der Ärzte für individuelle Impfscheide.

Unrichtiges Zeugnis?

Auslöser für die Forderungen der Einrichtungen oder des Gesundheitsamtes kann u.a. das ungeschickte Verhalten einzelner Ärzte sein, die nach Berichten u.a. in ZDF und MDR Nachricht über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation ausgegeben haben, ohne das Kind je gesehen, untersucht und ein Anamnesegespräch mit den Eltern geführt zu haben.

¹ <https://www.nali-impfen.de/impfen-in-deutschland/masernschutzgesetz/> Stand 13.10.2020

² https://www.individuelle-impfscheidung.de/pdfs/Masernschutzgesetz_FAQ_Libertas_Stand%2001.03.2020.pdf

Jeder Arzt muss bedenken, dass „ein wider besseres Wissen unrichtig ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann“ (§ 278 Strafgesetzbuch). Ob diese Ärzte sich tatsächlich wider besseres Wissen rechtswidrig verhalten haben, werden vermutlich eines Tages Gerichte entscheiden.

Die „richtige Impfunfähigkeitsbescheinigung“ = ein ärztliches Zeugnis

In § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG steht u. a., dass als Nachweis ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Mehr verlangt der Gesetzgeber nicht. Mehr sollte das Zeugnis allein schon aus Datenschutzgründen nicht enthalten. Wichtig im Zeugnis ist der Zusatz „dauerhaft“. Denn wenn die Kontraindikation, z. B. wegen einer medizinischen Behandlung, nur vorübergehend gegeben ist, dann muss die Einrichtung dies dem Gesundheitsamt mit Angabe der personenbezogenen Daten melden (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG). Es ist dann anzunehmen, dass das Gesundheitsamt nach Ablauf der Frist sich bei den Betroffenen melden wird.

Seit Jahren kursieren Muster von „Impfunfähigkeitsbescheinigungen“ im Netz, die zu Zeiten entstanden sind, als die Befürchtung bestand, dass Terroristen die Pocken als biologische Waffe verwenden könnten. Diese Mustertexte sind teilweise sehr kompliziert formuliert. Sie beziehen sich meist auf § 20 Absatz 6 IfSG und alle von der STIKO empfohlenen Impfungen. Damals gab es die Regelungen zu Masern (§ 20 Absatz 8 ff IfSG) noch nicht. Dass MitarbeiterInnen in Kindergärten oder Schulen sich oft außerstande fühlen, solche Texte als ausreichenden Nachweis nach dem Gesetz anerkennen zu können, können wir nachvollziehen.

Wenn die richtigen Begriffe und Formulierungen gewählt oder noch besser sogar amtliche Mustervordrucke verwendet werden, dann dürfte es in den wenigsten Fällen Schwierigkeiten geben. Je mehr sich die Formulierungen am Gesetz orientieren, desto einfacher ist das. Statt von „Impfunfähigkeitsbescheinigungen“ sprechen Sie bitte als Eltern und Betroffene künftig von **ärztlichen Zeugnissen über das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation, wonach die betroffene Person nicht gegen Masern geimpft werden kann** und bitten Sie daher auch die Ärztin oder den Arzt, dies so zu bescheinigen.

Halten Sie eine der Bescheinigungen nach § 20 Abs. 6 IfSG in Händen, ist diese nicht wertlos, denn diese gilt je nach Formulierung für einzelne oder alle Impfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe für den Fall, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung angeordnet hat, an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen. Diese Verordnung ist nur unter bestimmten im Gesetz genannten Voraussetzungen möglich (siehe § 20 Abs. 6 IfSG).

Um Irritationen zu vermeiden, können Sie sich ein weiteres ärztliches Zeugnis nur bezogen auf die neuen Regelungen zu Masern im IfSG ausstellen lassen. Sofern die früher festgestellte

medizinische Kontraindikation auch für die Masernimpfung gilt, ist das für den Arzt kein Aufwand.

Nehmen Sie dazu einen Mustervordruck zum Arzt mit. Solche Vordrucke finden Sie (bei einiger Suche) im Internet bei den Gesundheitsbehörden und/oder Ärztekammern Ihres Bundeslandes oder fragen Sie danach. Finden Sie keinen, können Sie den nachfolgenden Vordruck verwenden, den Niedersachsen zur Verfügung stellt.

Der Vordruck ist auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes unter Mustervorlagen zum Masernschutzgesetz³ zu finden und kann als Word-Dokument heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Die im nebenstehenden Muster gelb markierten Stellen sind besonders wichtig; insbesondere der Hinweis auf die Quelle des Vordruckes macht deutlich, dass es sich um ein amtliches Muster handelt.

Auch amtliche Vordrucke können Mängel enthalten: Diesem fehlt die Variante, dass Immunität gegen Masern auch aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern vorliegen

kann. Der (Kinder-)Arzt, der in seinen Unterlagen eine frühere Masernerkrankung dokumentiert hat, darf demnach ohne weitere Prüfung ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Immunität nach Erkrankung ausstellen. Dies dürfte vor allem für Erwachsene von Bedeutung sein, da bei ihnen die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung oder einer stillen Feiung (durch Kontakt ohne erkannte Krankheitssymptome) größer war, da es früher häufiger Masernausbrüche gab. Dass in diesen Fällen keine serologische Untersuchung erforderlich ist, steht z. B. auf der Internetseite www.masernschutz.de⁴ bei Eltern unter den Downloads:

[Merkblatt: Masernschutz nachweisen durch Impfausweis oder ärztliches Zeugnis](#)⁵:

„Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann

Ärztliche Bescheinigung	
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	
Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:	
<input type="checkbox"/> 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)	
<input type="checkbox"/> 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)	
<input type="checkbox"/> Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.	
Befreiung von einer Masern-Impfung:	
<input type="checkbox"/> Es liegt eine <u>dauerhafte, medizinische Kontraindikation</u> vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.	
Ort, Datum	Unterschrift
Stempel	
<small>Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020</small>	

³ https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/mustervorlagen/mustervorlagen-zum-masernschutzgesetz-184780.html, Stand. 13.10.2020

⁴ <https://www.masernschutz.de/>

⁵ <https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>, Stand 13.10.2020

durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.“

Bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Masernschutzgesetz ist diese Nachweismöglichkeit beschrieben⁶. Es ist durchaus möglich, dass ein Nachweis über eine Immunität aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern nicht anerkannt wird. Notfalls ist eine juristische Klärung erforderlich.

Es ist leider so: Jedes Bundesland kann für sich entscheiden, ob die Nachweise der Leitung der Einrichtung, dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorzulegen sind (§ 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG). Es gibt deshalb 16 x Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen und ggf. Vordrucke, die gelesen und interpretiert werden müssen. Das ist für die einzelnen nur bedeutsam, wenn Kinder oder Betroffene in verschiedenen Bundesländern Einrichtungen besuchen oder dort arbeiten. Jedes Gesundheitsamt hat unabhängig davon das Recht, im Einzelfall die Vorlage des Nachweises zu fordern (§ 20 Absatz 12 Satz 1 IfSG).

Vorlegen und Kopieren? Der Datenschutz

Nach dem Gesetz ist ein Nachweis vorzulegen. Folgerichtig müssen Sie auch keine Kopie zu den Akten geben. Baden-Württemberg z. B. hat das für Schüler so geregelt:

„Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird an der Schule nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, muss jedoch folgende Dokumentation erfolgen:

Art des Nachweises und Datum der Vorlage“⁷

Nicht einmal die Kontaktdaten des ausstellenden Arztes und das Datum seiner Unterschrift sind in den auf dem oben dargestellten Vordruck „Dokumentation über die Vorlage von Impfnachweisen“ einzutragen!⁸

Dokumentation
über die Vorlage von Nachweisen
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

Impfpass („Impfpass“)
 Anlage zum Untersuchungsheft
 Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
 Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
 Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation: Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der _____
(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
 Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
 Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____ Stempel _____

⁶ Seite 29 der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 23.09.2019, Drucksache 19/13452: „Der Arzt kann das Bestehen einer Immunität gegen Masern bestätigen, **wenn ihm eine frühere Masererkrankung der Person bekannt ist oder wenn eine serologische Titerbestimmung einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern ergeben hat.**“

⁷ [Handreichung zum Masernschutzgesetz](#); Internetseite Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Service / Masernschutzgesetz, abgerufen: 13.10.2020, <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz>

⁸ <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz>

„Für schülerbezogene Nachweise kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer mit der Dokumentation der Nachweise beauftragt werden“ steht in der Handreichung Baden-Württemberg. Ob das datenschutzrechtlich zulässig ist, werden ggf. Gerichte prüfen. Denn Klassenlehrer/innen sind keine Leiter/innen von Einrichtungen.

Dass „für jede nachweispflichtige Person die Dokumentation so lange aufzubewahren bzw. zur Schülerakte zu nehmen ist, bis sie die Schule verlässt“, dürfte dabei gesetzlich unbedenklich sein.

Wer sich weigert, eine Kopie fertigen zu lassen, sollte auch bereit sein, die Forderung der Einrichtung bzw. des Gesundheitsamtes notfalls vom Datenschutzbeauftragten oder sogar gerichtlich prüfen zu lassen. Dabei kann gleich geprüft werden, ob eine Delegation auf die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, die keine Leitungsfunktionen haben, datenschutzrechtlich noch zulässig ist.

Überlegen Sie sich dabei aber, wie viele Kopien und Informationen Sie der Einrichtung ohne Bedenken bereits überlassen haben. Der Hinweis auf den Datenschutz ist dann sicher gerechtfertigt, wenn Sie mit den anderen Daten ebenfalls sorgfältig umgegangen sind.

Das Gesundheitsamt will den Nachweis nicht anerkennen

Es kommt vor, dass das zuständige Gesundheitsamt das ärztliche Zeugnis nicht anerkennen will und sogar verlangt, im Amt zu erscheinen und dort sämtliche Unterlagen, die die Kontraindikation begründen, vorzulegen. Auch eine Erklärung zur Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht soll unterschrieben werden. Natürlich wird man im Gespräch „nebenbei“ auch befragt, warum eine „Impfuntauglichkeitsbescheinigung“ ausgestellt wurde. Problematisch ist dabei, dass es nicht nur um das Wohl des Kindes geht, sondern die Erkenntnisse dazu

Übrigens: Wer ein Gesundheitszeugnis fälscht (§ 277 StGB) oder ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt (§ 278 StGB) oder um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht (§ 279 StGB), wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Deshalb müssen auch Sie als Eltern und Betroffene im Umgang mit ärztlichen Zeugnissen vorsichtig sein:

Ein Indiz, dass das Zeugnis in Ordnung sein könnte, ist z. B., dass der Arzt deutlich macht, dass er sich seiner Verantwortung bewusst ist und sorgfältig arbeitet, dass er die betroffene Person zur Untersuchung einbestellt, eine sorgfältige Anamnese durchführt und die Ergebnisse sorgfältig dokumentiert.

genutzt werden könnten, Beweismittel gegen den Arzt und gegen die Eltern zu finden. Denn das Ausstellen eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses ist nach § 278 StGB eine Straftat. Eine Straftat ist auch, ein solches Zeugnis zu nutzen, obwohl man weiß, dass dieses „unrichtig“ ist. Uns ist ein Strafverfahren bekannt, bei dem Eltern und Arzt als Beschuldigte geführt werden.

Ob der Staatsanwalt Anklage erheben wird, ist uns nicht bekannt. Im Einzelfall kann es durchaus sein, dass Eltern als Zeugen aussagen müssen.

Deshalb sollte man genau überlegen, was man sagt und schreibt! Grundsätzlich kann jede Äußerung oder jedes Verhalten gegen einen verwendet werden. Stellen Sie sich z. B. vor: Bei der Schuleingangsuntersuchung wird ein Kind als kerngesund vorgestellt. Wochen später wird aber ein Zeugnis über das Vorhandensein einer Kontraindikation vorgelegt. Für schulmedizinisch denkende Menschen ist das eine Herausforderung.

Es zeigte sich, dass, wenn Eltern nach den Rechtsgrundlagen und einer Begründung für die Forderungen des Gesundheitsamtes fragten, sich im Einzelfall die Angelegenheit erledigte. Denn für die Verfolgung von Straftaten ist nicht das Gesundheitsamt, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig (siehe z. B. Wikipedia: Staatsanwaltschaft⁹).

Wenn aber das Gesundheitsamt sich sperrt, sollten Sie sich an die für Schule, Kindergarten oder Gesundheit zuständigen Ministerien des Bundeslandes, Regierungspräsidien, Landräte u.a. wenden (also an vorgesetzte Behörden und verantwortliche Ministerien).

Bitte stellen Sie konkrete Fragen. Stellen Sie Ihre Fragen **schriftlich und verlangen Sie schriftliche Antwort!** Sonst kann es später heißen, dass Sie „das falsch verstanden haben“.

Da die Zeit meist drängt, bitte auf die Dringlichkeit hinweisen.

Je mehr Anfragen eingehen, desto eher sind die höheren Stellen bereit, die nachgeordneten Stellen über die richtige Auslegung des Gesetzes zu informieren und ggf. diese anzuweisen. Werden diese Fragen nicht gestellt, dann kann sich u. U. rechtswidriges Verhalten verfestigen!

Fragen Sie auch den Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes, ob die Weitergabe des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses durch die Einrichtung an das Gesundheitsamt und die Forderungen des Gesundheitsamtes mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar sind.

Gewöhnen Sie sich an, **grundsätzlich immer die Frage nach der Rechtsgrundlage der Forderungen dann zu stellen und schriftliche Antwort mit Begründung zu verlangen, wenn aus den mündlichen oder schriftlichen Forderungen nicht eindeutig hervorgeht, dass diese rechtmäßig gestellt sind.** Liegen Ihnen die Informationen schriftlich vor, können Sie die Rechtsgrundlage zuhause in Ruhe prüfen bzw. von einem Juristen prüfen lassen, ob Sie den Forderungen wirklich nachkommen müssen.

Sie können Ihr Interesse auch direkt durchsetzen, indem Sie einen Antrag auf einstweilige Verfügung bzw. Anordnung durch ein Gericht stellen. Lassen Sie sich dabei von einem Juristen beraten.

⁹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland))

Kurz und knapp für eilige Leser

- Nicht wir als Verein, sondern Sie als vom Masernschutzgesetz Betroffene sind es, die handeln müssen.
- Bereiten Sie sich auf Gespräche vor, indem Sie z. B. die v. g. Quellen genauer ansehen.
- Gehen Sie bei Unsicherheit und im Zweifel nicht allein zu Terminen. Wenn Sie keine Begleitperson mitnehmen dürfen, dann bitten Sie Ihr Gegenüber, statt eines Termins die Fragen schriftlich zu stellen. Sie können dann die Antworten in Ruhe vorbereiten. Die Schriftform hat den Vorteil, dass der Nachweis leichter ist.
- Recherchieren Sie selbst. Bei 16 Bundesländer gibt es 16 x Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen und Vordrucke, die sich täglich ändern können. Finden Sie Quellen, schicken Sie diese bitte an den Verein Libertas & Sanitas e.V., der diese anderen zur Verfügung stellt. Bitte genaue Quellenangaben machen, davon PDF-Dateien erstellen und der Mail anhängen.
- Gewöhnen Sie sich an, bei Unklarheit über Forderungen die Einrichtung oder die Behörde nach der Rechtsgrundlage zu fragen und lassen Sie sich die Antworten schriftlich geben. Lesen Sie die Gesetze.
- Nur weil Einzelne sich nicht an die Gesetze halten, dürfen nicht alle unter Generalverdacht gestellt werden. Sie haben das Recht, sich zu wehren!
- Bleiben Sie immer höflich und freundlich. Halten sich MitarbeiterInnen von Behörden nicht an die Gesetze, können Sie durch Anfragen an übergeordnete Behörden und Ministerien das rechtlich Zulässige klären lassen! Wenn nötig gibt es das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde.
- Schicken Sie bitte die Anfragen an übergeordnete Stellen mit den Antworten sowie Erfahrungsberichte an den Verein Libertas & Sanitas e.V. Nur wenn wir als Verein Rückmeldungen erhalten, können wir anderen Eltern helfen!
- Die Vereinsmitglieder arbeiten weitgehend ehrenamtlich und opfern ihre Freizeit! Deshalb stellen Sie bitte nur Fragen an uns, die sich nicht aus dieser oder anderer (im Internet) gefundenen Quellen beantworten lassen.

Wir bitten alle, die Anfragen nach den Rechtsgrundlagen gestellt haben oder stellen werden, **die Anfragen und die Antworten zu kopieren bzw. einzuscannen (bitte keine Fotos!!!) und an den Verein (Post- und Mailadresse siehe unten) zu schicken.** Mit den Antworten können wir anderen Betroffenen helfen, indem diese sich auf den Inhalt dieser Schreiben berufen können.

Bedenken Sie: Wir als Verein können Sie nur unterstützen! **Handeln müssen Sie selbst!**

Obwohl wir grundsätzlich darum bitten, gehen bei uns bisher kaum Rückmeldungen über Anfragen bei und Antworten von Ministerien und Datenschutzbeauftragten ein.

Auch erhalten wir sehr selten nach den Telefongesprächen und E-Mail-Kontakten Erfahrungsberichte. Das ist bedauerlich! Denn diese sind Grundlage der Gespräche mit den Betroffenen!

Wir danken Ihnen, wenn Sie uns kurz schriftlich berichten, wie es Ihnen ergangen ist und Schriftstücke als PDF-Dateien einscannen und uns sortiert zusenden.